Chemnitzer Geschichtskalender

Online-Plattform der Professur Geschichte Europas im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit an der Technischen Universität Chemnitz

www.geschichtskalender.eu

(ISSN: 2568-9304)

Kalenderblatt Juni 2022

Kinderarbeit in Chemnitzer Blumenfabriken

Manuel Schramm, Chemnitz

Am 24. November 1880 nahmen Beamte der Königlich Sächsischen Fabriken- und Dampfkessel-Inspektion eine Kontrolle der Blumenfabrik Roth in der Theaterstraße 17 vor (Stadtarchiv Chemnitz, Bestand A 111, Rat der Stadt bis 1928, Signatur XI-I-111, Bd. 1, fol. 58-60). Nachbarn hatten sich nämlich wegen der Verwendung von Spiritusflämmchen über die angebliche Feuergefahr beschwert. Diese Befürchtung konnten die Beamten zwar ausräumen. Aber bei der Kontrolle entdeckten sie, dass in dem Betrieb ca. sechzig Kinder unter zwölf Jahren mit der Herstellung künstlicher Blumen beschäftigt waren. Der Inhaber Rothe erklärte, das sei auch in den anderen Chemnitzer Blumenfabriken üblich, und der Rat der Stadt habe die Beschäftigung von Kindern unter zwölf Jahren ausdrücklich erlaubt. Daraufhin kontrollierten die Beamten sämtliche zwölf Blumenfabriken in Chemnitz und fanden, dass Kinderarbeit in allen außer einer die Regel war. In manchen Fabriken

arbeiteten nur wenige Kinder, in einigen jedoch betrug die Zahl zwischen 60 und 100 (ebdenda, fol. 64f).

Die Fabrikinspektoren erblickten darin einen Verstoß gegen das in der Gewerbeordnung festgelegte Beschäftigungsverbot von Kindern unter zwölf Jahren in Fabriken. Dennoch sahen sie sich nicht in der Lage, ein Strafverfahren einzuleiten, da die Angabe Rothes, der Rat habe die Beschäftigung ausdrücklich erlaubt, von anderen Unternehmern bestätigt wurde. Der Rat erklärte dazu, er habe in der Tat einzelnen Blumenmachern mitgeteilt, sie müssten die Beschäftigung von Kindern nicht anzeigen, aber das würde die entsprechenden Unternehmen nicht von der Anzeigepflicht entbinden, wenn sich die Verhältnisse änderten (ebenda, fol. 60f.). Kernpunkt des Problems war die Frage, was als Fabrik anzusehen sei. Die Fabrikinspektoren waren der Meinung, dass ein Betrieb mit mehr als fünfzig Beschäftigten auf jeden Fall eine Fabrik darstelle, aber in der Gewerbeordnung selbst war der Begriff nicht definiert (ebenda, fol. 64f.). Der zuständige Fabrikinspektor Schröter schlug vor, die gesetzlichen Bestimmungen zu ändern und die Beschäftigung von Kindern unter zwölf Jahren mit Handarbeiten auch in solchen Fabriken zu erlauben, in denen hinreichend Rücksicht auf das Wohl der Kinder genommen würde. Die Chemnitzer Blumenfabriken eigneten sich seiner Meinung nach dazu mit ganz geringfügigen Änderungen. Die Beschäftigung wecke in den Kindern den Sinn für Arbeitsamkeit, Ordnung, Sittlichkeit und Reinlichkeit. Das sei besser, als wenn die Kinder sich selbst überlassen würden (ebenda, fol. 64f.). Stadtrat Müller lehnte es jedoch ab, die Blumenfabriken als Kinderbeschäftigungsanstalten anzuerkennen (ebenda, fol. 65).

Kernpunkt des Problems war die Frage, was als Fabrik anzusehen sei. Die Fabrikinspektoren waren der Meinung, dass ein Betrieb mit mehr als fünfzig Beschäftigten auf jeden Fall eine Fabrik darstelle, aber in der Gewerbeordnung selbst war der Begriff nicht definiert (ebenda, fol. 64f.). Der zuständige Fabrikinspektor Schröter schlug vor, die gesetzlichen Bestimmungen zu ändern und die Beschäftigung von Kindern unter zwölf Jahren mit Handarbeiten auch in solchen Fabriken zu erlauben, in denen hinreichend Rücksicht auf das Wohl der Kinder genommen würde. Die Chemnitzer Blumenfabriken eigneten sich seiner Meinung nach dazu mit ganz geringfügigen Änderungen. Die Beschäftigung wecke in den Kindern den Sinn für Arbeitsamkeit, Ordnung, Sittlichkeit und Reinlichkeit. Das sei besser, als wenn die Kinder sich selbst überlassen würden (ebenda, fol. 64f.). Stadtrat Müller lehnte es jedoch ab, die Blumenfabriken als Kinderbeschäftigungsanstalten anzuerkennen (ebenda, fol. 65). Die Unternehmer wurden daraufhin von der Stadt schriftlich zur Einhaltung der Gesetze aufgefordert. Da die Unternehmen eine größere Zahl an Arbeitern beschäftigten und nach arbeitsteiligem Prinzip produzierten, seien sie als Fabriken anzusehen. Daher dürften Kinder nur ab zwölf Jahren beschäftigt werden. Die Antwort ließ nicht lange auf sich warten. F.W. Florenz, einer der betroffenen Unternehmer, berichtete, die Eltern der nunmehr entlassenen Kinder hätten sich

beklagt, dass sie den Verdienst der Kinder notwendig brauchten. Außerdem gingen die Eltern größtenteils beide arbeiten und die Kinder seien bei ihm gut untergebracht gewesen: "Ich möchte fast sagen es war bis jetzt in meinem Geschäft ähnlich wie in einer kleinen Kindermalwettbewerb" (ebenda, fol. 69f). Um die Kinderbeschäftigung auch in Zukunft zu ermöglichen, machte Florenz einen Vorschlag: Da laut Gesetz eine Fabrik ein Betrieb mit mehr als zehn Personen sei und er in seinem Gebäude vier einzeln verschließbare Zimmer habe, könne er doch zehn Kinder pro Zimmer beschäftigen (ebenda). Am 12. Juli 1881 erreichten zwei weitere Gesuche den Rat der Stadt. Das eine, überreicht von dem Unternehmer William Trinks, war von acht Blumenfabrikanten unterzeichnet, die darum baten, das Verbot der Beschäftigung von Kindern unter zwölf Jahren wieder aufzuheben. Sie argumentierten, die Arbeit könne nur von Kindern ausgeführt werden, da größere Hände die Kunstblumen nicht zart genug behandeln könnten. Außerdem sei die Maiglöckchenfabrikation eine der leichtesten Arbeiten für Kinder und schade ihrer Gesundheit überhaupt nicht. Die Eltern der beschäftigten Kinder seien meist beide erwerbstätig und könnten ihre Kinder nicht beaufsichtigen. In Chemnitz arbeiteten ca. 500 Kinder in Blumenfabriken, die sonst entweder betteln oder der Armenkasse zur Last fallen würden (ebenda, fol. 71-73). Das zweite Gesuch war von nicht weniger als 94 Eltern unterzeichnet, die ihre Kinder wieder in den Blumenfabriken arbeiten lassen wollten. Zur Begründung verwiesen auch sie auf das bereits genannte Aufsichtsproblem und argumentierten, die Kinder würden durch die Arbeit an Ordnung und Fleiß gewöhnt und seien Verführungen anderer Kinder nicht so leicht ausgesetzt. Bezirksarzt Dr. Flinzer schrieb in einem Gutachten, die Arbeit sei leicht und unschädlich, da keine giftigen Farben verwendet würden. Andere Verhältnisse wie Beleuchtung, Belüftung oder Größe der Räume müsse man im Einzelfall entscheiden. Einige Fabriken seine in dieser Hinsicht unbedenklich, andere unbefriedigend (ebenda, fol. 74-77).

Auf dieser Grundlage versuchte der Ratsausschuss für Gewerbe- und Medicinalpolizei zu einer Entscheidung über die beiden Gesuche zu kommen. Die Diskussion war durchaus kontrovers. Stadtrat Müller schlug vor, der Stadtrat könne Ausnahmen von dem Beschäftigungsverbot erlassen. Stadtverordneter Maret dagegen wollte die Blumenfabriken wie alle anderen behandeln. Oberbürgermeister André gab zu bedenken, dass bei strenger Auslegung des Gesetzes ein ganzer Geschäftszweig lahmgelegt werde. Stadtrat Müller räumte ein, dass die Leipziger Kunstblumenindustrie ohne Kinderarbeit auskomme, aber hier lägen die Verhältnisse anders, da in Chemnitz solche Artikel hergestellt würden, für die nur Kinderhände geeignet seien. Mit nur einer Gegenstimme beschloss der Ausschuss, das Gesuch auf Weiterbeschäftigung der Kinder zu befürworten (ebenda, fol. 78). Wenig später stimmte auch der Rat in seiner Plenarsitzung zu und richtete ein entsprechendes Schreiben an die Kreishauptmannschaft Zwickau, in dem er betonte, die

Eltern und Kinder würden bei einem Verbot einen "nur ihr Wohlbefinden fördernden Erwerb einbüßen (ebenda, fol. 80ff.).

Arbeitsbedingungen

Die Kreishauptmannschaft wiederum verlangte nähere Informationen über die Betriebe, um einschätzen zu können, ob es sich um Fabriken handele oder nicht. Daraufhin ließ der Rat ein Verzeichnis von acht Blumenfabriken erstellen, in denen insgesamt 315 Kinder (bis 16 Jahre) und 20 Erwachsene arbeiteten. Fast die Hälfte der Kinder (147) war unter zwölf, die Jüngsten sieben Jahre alt. Die Arbeitszeiten betrugen zwischen 3 1/2 und 5 3/4 Stunden täglich (ebenda, fol 84-86). Die Kinder waren überall ausschließlich mit dem Anfertigen von Maiglöckchen beschäftigt, außer in einem Betrieb, der auch Vergissmeinnichts herstellte. Die Tätigkeit der Kinder bestand im "Knörgeln" (Auseinanderklauben von Papiersternchen), dem "Hohlen" (Sternchen in die Hohlung einer über der Spiritusflamme erwärmten Eisenplatte drücken) und dem "Stielen" (Anleimen der Stiele) (ebenda, fol. 87f.). In ihrer Antwort erlaubte die Kreishauptmannschaft die Kinderbeschäftigung in den Blumenfabriken, wenn die gesundheitspolizeilichen Anforderungen erfüllt würden, die Arbeitszeit geregelt sei und genügende Aufsicht geführt würde. Daraufhin führte der Rat der Stadt eine erneute Besichtigung der Blumenfabriken durch, die zum Teil erhebliche Missstände aufzeigte. In einer Fabrik war die Luft sehr schlecht, und die Kinder verzehrten ihr Pausenbrot am Arbeitsplatz. In einem anderen Betrieb war ein Zimmer im hinteren Teil zu dunkel, und es arbeiteten zu viele Personen in diesem Raum: elf an einem Tisch und daneben fünf Kinder, die an einer niedrigen Bank kauernd arbeiten mussten. In einem dritten Fall war die Beleuchtung ungenügend und die Zimmer ebenfalls für die Zahl der Arbeiter zu klein. In einer weiteren Fabrik war der Arbeitsraum aus feuerpolizeilichen Gründen mangelhaft, da er nur über eine schmale Holztreppe erreicht werden konnte. Schließlich setzte der Rat die maximal zulässige Arbeitszeit fest: Kinder unter zwölf Jahren durften nicht mehr als fünf Stunden am Tag zwischen sieben Uhr morgens und sieben Uhr abends arbeiten. Der Bezirksarzt errechnete schließlich die maximal zulässige Anzahl an Personen pro Raum (ebenda, fol. 90-97).

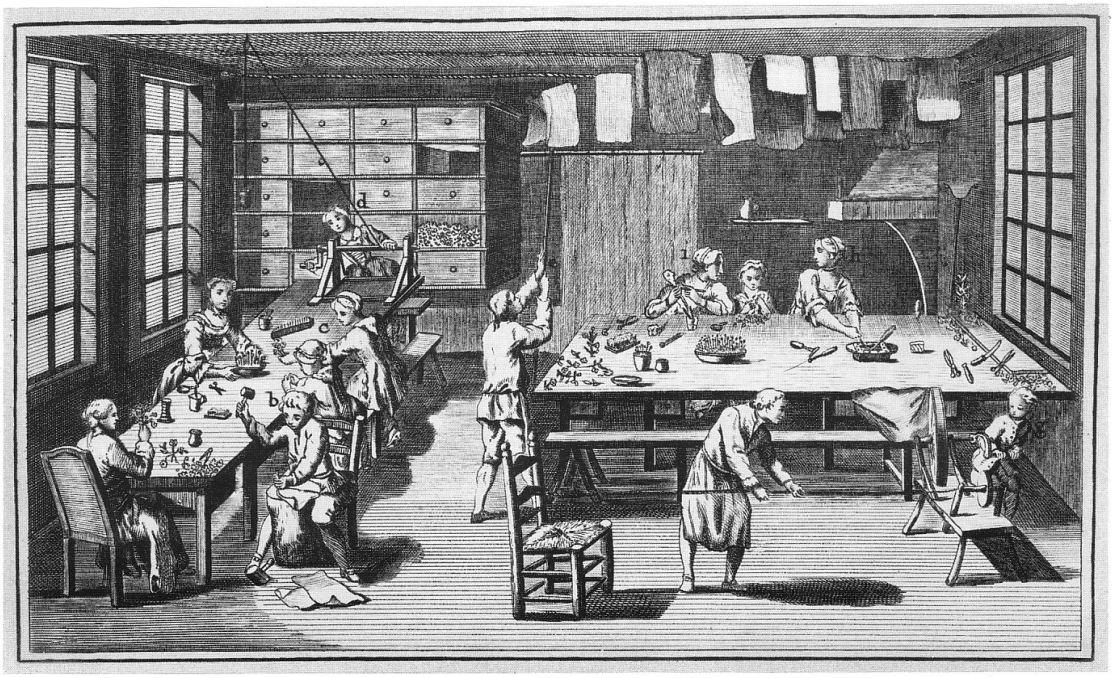

Abbildung 1: Robert Benard, Blumenmanufaktur-Werkstadt, 1765,
(https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Blumenmanufaktur_Werkstatt.jpg)

Fabrik oder Werkstatt?

Damit hatte das Problem der Kinderarbeit in Chemnitzer Blumenfabriken zunächst einen gewissen Abschluss gefunden. Der Rat beschränkte sich darauf, die gröbsten Missstände abzustellen, aber erlaubte weiterhin die Arbeit von Kindern, die teilweise erst sieben Jahre alt waren. Die Frage, ob die Kunstblumenbetriebe als Fabriken anzusehen seien, wurde dabei bewusst offengelassen.

Kinderarbeit ohne Ende?

Einige Jahre später, 1888, verurteilte das Chemnitzer Landgericht die Inhaberin der Blumenfabrik Schwabe wegen unerlaubter Kinderarbeit zu fünf Mark Strafe. Zur Begründung erklärte das Gericht, der Betrieb sei als fabrikmäßig einzusehen. Bei der Festlegung der geringen Strafe sei der Verbotsirrtum Schwabes berücksichtigt worden (ebenda, fol. 106; Chemnitzer Tagblatt, 06. November 1888). Erstaunlicherweise führte auch dieses Urteil nicht dazu, dass die Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren in den Blumenfabriken eingestellt worden wäre, nicht einmal in dem betroffenen Betrieb. Erst erneute Beschwerden im Herbst 1890 und Anfang 1891 veranlassten den

Rat, die Inhaber von sechs Blumenfabriken (darunter Schwabe) vorzuladen und ihnen mitzuteilen, dass ihre Betriebe als fabrikmäßige anzusehen seien, und daher die Beschäftigung von Kindern unter zwölf Jahren untersagt sei. Zu diesem Zeitpunkt waren noch knapp 500 Schulkinder in den betreffenden Fabriken beschäftigt, darunter viele unter zwölf Jahren. Allein in einer Fabrik waren es 42 (ebenda, fol. 11f.).

Bereits ein Jahr später änderte sich die Gesetzeslage erneut. Durch eine Novelle zur Gewerbeordnung wurde die Beschäftigung von Schulkindern in Fabriken überhaupt verboten. Das betraf auch die Chemnitzer Blumenfabrikanten, die offenbar ihre jüngeren durch ältere Schulkinder ersetzt hatten. Sie beklagten sich in einer Eingabe an den Rat vom August 1892 darüber, dass sie nun mehrere hundert Schulkinder entlassen müssten. Davon seien besonders die Kinder armer Arbeiter und Witwen betroffen, die nun auf die Einnahmen verzichten müssten, und die Kinder liefen nun ohne Aufsicht auf der Straße herum und seien der Verwahrlosung preisgegeben.Sie forderten daher erneut, die Blumenfabriken als Kinderbeschäftigungsanstalten anzuerkennen. Die Fortführung des Gewerbes ohne Kinderarbeit sei fast unmöglich.Diesmal wurde das Gesuch als aussichtslos zurückgewiesen, da der Betrieb zweifellos fabrikmäßig sei und die Gewerbeordnung eine Ausnahmegenehmigung nicht vorsehen (ebenda, fol. 113-115).

Dass damit die Kinderarbeit in Chemnitzer Blumenfabriken nicht beendet war, zeigt ein Bericht der Gewerbeaufsicht von 1906. Bei der Kontrolle der Werkstatt von Schwabe wurden acht Kinder angetroffen, fünf davon unter zwölf Jahre alt. Das jüngste Kind war erst neun Jahre alt und arbeitete bereits anderthalb Jahre in dem Betrieb. Unabhängig davon, ob es sich um eine Fabrik handelte oder nicht, verstieß dies gegen das mittlerweile erlassene Kinderschutzgesetz von 1903. Im Vorjahr hatte die Inhaberin noch behauptet, sie habe alle Kinder entlassen und würde nur noch in Heimarbeit produzieren lassen, was erlaubt war. Nun sah sich die Gewerbeaufsichtsbeamtin getäuscht. Die Arbeitszeit der Schulkinder war mit sechs Stunden in der Schulzeit und zehn Stunden in den Ferien erheblich länger als zugelassen (drei bzw. vier Stunden). Schwabe wurde angezeigt und vom Amtsgericht zu 23 Mark Strafe verurteilt (Stadtarchiv Chemnitz, Bestand A, Rat der Stadt bis 1928, Sign. XI-I-201, Nr. 72).

Abbildung 2: Künstliche Maiglöckchen waren um die Jahrhundertwende sehr beliebt (Maiglöckchenkorb von Fabergé, 1896; Quelle: Wikimedia Commons / Chuck Redden, https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Faberg%C3%A9_VFMA_(5991464059).jpg)

Fazit: Probleme des Kinderschutzes

Das Beispiel der Chemnitzer Blumenfabriken zeigt die Schwierigkeiten auf, die bei der Durchsetzung von Kinderschutzvorschriften noch am Ende des 19. Jahrhunderts und Anfang des 20. Jahrhunderts existierten. Es mag ein extremes Beispiel sein, aber einzigartig ist es nicht. In vielen kleinen Gewerbebetrieben, in der Landwirtschaft, im häuslichen Dienst oder in der Heimarbeit arbeiteten auch um 1900 noch viele Kinder, deren genaue Zahl sich nicht feststellen lässt. Kinderarbeit genoss lange Zeit eine hohe soziale Akzeptanz. Die Eltern schätzten nicht nur den Verdienst, sondern betrachteten die Gewöhnung an regelmäßige Arbeit als erzieherisch wertvoll. Zudem bestand ein Mangel an Einrichtungen wie Kinderbewahranstalten oder Horten, die Kinder von erwerbstätigen Eltern beaufsichtigten.Für die Arbeitgeber waren Kinder als Arbeitskräfte nicht nur nützlich, weil sie billig waren, sondern quasi unverzichtbar, da die Betriebe nur aufgrund niedriger Löhne im Wettbewerb bestehen konnten. Die Arbeit selbst wurde fast immer als leicht bezeichnet, zum Teil

verniedlicht und mit Spielerei gleichgesetzt. Auf die wirtschaftlichen und sozialen Bedenken gegenüber einem Verbot nahmen auch die Behörden Rücksicht, die, vom Fabrikinspektor über den Bezirksarzt bis hin zum Oberbürgermeister, an der

Abbildung 3: Kinderbewahranstalt in Brand-Erbisdorf, Postkarte 1913 (Quelle: Deutsche Fotothek)

Erwerbsarbeit von siebenjährigen Kindern nichts prinzipiell Verwerfliches finden konnten, sondern nur die schlimmsten Auswüchse zu bekämpfen versuchten. Die seit 1861 in Sachsen geltenden gesetzlichen Beschränkungen drängten die Fabrikarbeit von Kindern nach und nach zurück, doch der Bewusstseinswandel dauerte bis in die Zwischenkriegszeit. So vermerkte der Jahresbericht der sächsischen Gewerbeaufsichtsbeamten 1923/24, im allgemeinen sei "die vorherrschende Bewertung der Kinderarbeit als eines Erziehungsmittels, das in möglichst weitem Umfange anzuwenden sei, in Elternkreisen gegenüber einer Auffassung im Weichen, die den Kindern in angemessener Weise Bewegungsfreiheit gewähren will.“ (Kuczynski, S. 205f.; Luxem, S. 190; Christmann, S. 43; Boentert, S. 78-81; 437-453, Jahresberichte der sächsischen Gewerbe-Aufsichtsbeamten 1923/24, S. 103).

Literatur

Agahd, Konrad: Kinderarbeit und Gesetz gegen die Ausnutzung kindlicher Arbeitskraft in Deutschland, Jena 1902.

Boentert, Annika: Kinderarbeit im Kaiserreich, Paderborn 2007.

Christmann, Helmut: Bemerkungen zur Frage der Kinderarbeit in der württembergischen Gewerbsindustrie in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Erich Maschke / Jürgen Sydow (Hg.), Zur Geschichte der Industrialisierung in den südwestdeutschen Städten, Sigmaringen 1977, S. 40-56.

Feldenkirchen, Winfried: Kinderarbeit im 19. Jahrhundert. Ihre wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen, in: Zeitschrift für Unternehmensgeschichte 26 (1981), S. 1-41.

Feldenkirchen, Winfried: Kinderarbeit im 19. Jahrhundert. Ihre wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen, in: Zeitschrift für Unternehmensgeschichte 26 (1981), S. 1-41.

Luxem, Birgit: Die Kinder- und Jugendarbeit im 19. Jahrhundert im Regierungsbezirk Düsseldorf, Düsseldorf 1983.

Schaller, Karlheinz: "Einmal kommt die Zeit". Geschichte der Chemnitzer Arbeiterschaft vom Ende des 18. Jahrhunderts bis zum Ersten Weltkrieg, Bielefeld 2001.

Dieses Werk - ausgenommen Zitate, entsprechend mit Copyright gekennzeichnete Abbildungen und Logo Chemnitzer Geschichtskalender- ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz.
(https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/)

Copyright Logo Chemnitzer Geschichtskalender: TU Chemnitz, Professur für Geschichte Europas im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit / Metzler Media.